

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 26. November 2020

Geschäftsnummer: 2020.DIJ.991

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2021-2023

1 Gegenstand

Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in den Jahren 2021-2023. Die Ausgaben dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen.

Die Fach- und Konzernapplikationen unterstützen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Kerngeschäft und ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung, Rechtsprechung und Justizverwaltung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 76 lit. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Art. 46, 47, 48 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 8 Abs. 1 lit. d der Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	5'989'000
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	8'540'000



4 Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	5'989'000
davon Reserve 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	479'120
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	8'540'000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF	15'008'120

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Der Rahmenkredit wird in den Jahren 2021-2023 voraussichtlich wie folgt abgelöst (ohne Reserve):

in CHF	2021	2022	2023	Total
einmalige Ausgaben Erfolgsrechnung	1'975'000	1'700'000	1'700'000	5'375'000
wiederkehrende Ausgaben Erfolgsrechnung	2'917'000	3'017'000	2'606'000	8'540'000
Investitionsrechnung	220'000	197'000	197'000	614'000
Total	5'112'000	4'914'000	4'503'000	14'529'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2021-2023.

Die Ausgaben in CHF verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Konten:

ICT-Konto	ICT-Konto (Bezeichnung)	2021	2022	2023
309000	Aus- und Weiterbildung des Personals	100'000	100'000	100'000
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik	2'000	2'000	2'000
311300	Hardware	190'000	190'000	190'000
311800	Immaterielle Anlagen Software	5'000	5'000	5'000
313030	Telekommunikationskosten	7'000	7'000	7'000
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)	1'189'000	1'314'000	1'399'000
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	314'000	314'000	314'000
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	105'000	105'000	47'000
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	100'000	100'000	100'000
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)	8'000	8'000	8'000
315800	Unterhalt Immaterielle Anlage (VV)	1'570'000	1'170'000	1'070'000
316105	Mieten/Benützungskosten Informatik	1'302'000	1'402'000	1'064'000
520000	Immaterielle Anlagen Software	220'000	197'000	197'000

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 24283 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Er betrifft die Produktgruppen Zivil- und Straferichtsbarkeit (Nr. 24284), Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 24285), Staatsanwaltschaft (Nr. 24286) und Führungsunterstützung (Nr. 25148). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle der Justizleitung angesiedelt ist.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

In der Kreditsumme sind einmalige wertvermehrende Investitionen von CHF 614'000 enthalten. Die Nutzungsdauer der Investitionen beträgt 5 Jahre (Anlageklasse Software). Der Abschreibungszeitpunkt beginnt jeweils per 1. Juni des betreffenden Jahres. Der vorliegende Kredit löst im Jahr 2021 einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 25'667, im Jahr 2022 CHF 66'983 und im Jahr 2023 von CHF 106'383 aus.

7 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mittels Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Justizleitung ist für die Verwendung und eine allfällige Verlängerung des Kredits zuständig. Sie bewilligt die Ausführungsbeschlüsse (Art. 152 f. FLV, Art. 18 GSOG).

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 23. November 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 23. März 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 22. April 2021